

# INSOLVENZFORDERUNGEN UND MASSEVERBINDLICHKEITEN

19. MANNHEIMER INSOLVENZRECHTSTAG  
21. JUNI 2024

# Überblick

Einleitung

Von der Mengenlehre

Insolvenzforderungen

Masseverbindlichkeiten

Ausblick

# Einleitung

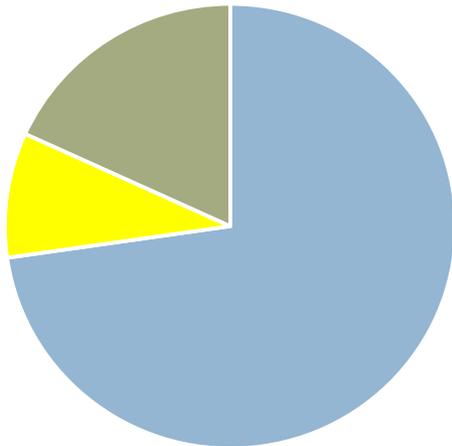
- Insolvenzordnung schafft die Vorrechte der Konkursordnung ab (insb. § 59 Abs. 1 Nr. 3 KO und § 61 KO)
- Insolvenzforderungen, § 38 InsO:
  - ▣ Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (Insolvenzgläubiger).
- Masseverbindlichkeiten, § 53 InsO:
  - ▣ Aus der Insolvenzmasse sind die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten vorweg zu berichtigen.
- Neuverbindlichkeiten (Begründung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens) und sonstige Verbindlichkeiten, die weder Insolvenzforderung noch Masseverbindlichkeit sind.

# Von der Mengenlehre

4

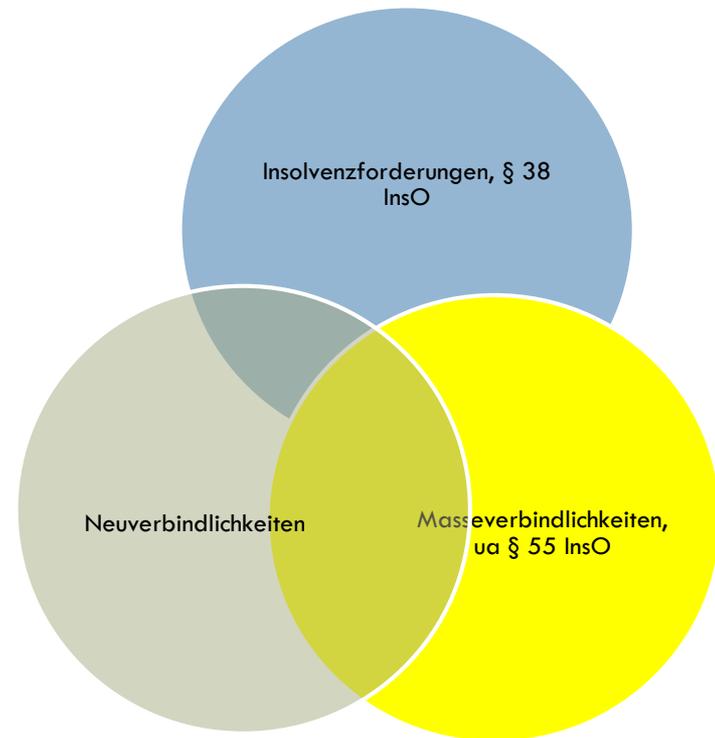
## Ergebnisbetrachtung: Teilmengen

Verbindlichkeiten des Schuldners



- Insolvenzforderungen
- Masseverbindlichkeiten
- Neuverbindlichkeiten

## Voraussetzungen: Schnittmengen



# Abgrenzungen

5

## Gegensatzpaar Insolvenzforderungen

- Insolvenzforderungen:
  - § 38 InsO: zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeter Vermögensanspruch gegen den Schuldner („Generalklausel“)
  - Sonderregelungen, zB § 103 Abs. 2 Satz 1 InsO, § 104 Abs. 5 InsO etc
- Nicht-Insolvenzforderungen
  - Nicht-Vermögensanspruch
  - Erst nach der Eröffnung begründeter Vermögensanspruch
  - Vorrangregelung:
    - Aussonderung, § 47 InsO
    - Einordnung als Masseverbindlichkeit
    - Freigabe von Verbindlichkeiten?

## Gegensatzpaar Masseverbindlichkeiten

- Masseverbindlichkeiten (enumerative Regelung):
  - § 54 InsO (Kosten Insolvenzverfahren)
  - § 55 Abs. 1 InsO: durch Insolvenzverwaltung begründete Verbindlichkeiten
  - § 55 Abs. 2 InsO: durch starken vorläufigen Verwalter begründete Verbindlichkeiten
  - § 55 Abs. 4 InsO: bestimmte Steuerverbindlichkeiten aus dem Eröffnungsverfahren.
  - Etliche verstreute Einzelregelungen
- Nicht-Masseverbindlichkeiten:
  - Alle Verbindlichkeiten, die unter keine der enumerativen Regelungen zu Masseverbindlichkeiten fallen
  - Nachrangregelung: § 55 Abs. 3 InsO
  - Verbindlichkeiten nach Freigabe
  - Vom Schuldner begründete Neuverbindlichkeiten

# Insolvenzforderungen

6

- § 38 InsO regelt das Recht auf Teilhabe am Insolvenzverfahren
- Was bedeutet „begründeter Vermögensanspruch“?
  - ▣ Der anspruchsbegründende Tatbestand ist schon vor Verfahrenseröffnung abgeschlossen.
  - ▣ Nur die schuldrechtliche Grundlage des Anspruchs muss entstanden sein („Schuldrechtsorganismus“).
  - ▣ Unerheblich, wann sich eine Forderung des Gläubigers daraus ergibt.
  - ▣ Unerheblich, ob die Forderung selbst schon entstanden oder fällig ist.
- Befindet sich der Gläubiger vermögensrechtlich in einer Position, die ihm ein Recht auf Teilhabe an der Verteilung der Insolvenzmasse gibt?
- Es geht um die haftungsrechtliche Zuweisung der Masse.

# Beispiele aus der Rechtsprechung

7

- BGH, v. 18.2.2021 – IX ZB 6/20, NZI 2021, 955: Der Anspruch auf Einziehung von Wertersatz wird insolvenzrechtlich mit der Erlangung des Gegenstands begründet.
- BGH, v. 13.10.2011 – IX ZB 80/10, NZI 2012, 24: Der Anspruch aus schuldrechtlichem Versorgungsausgleich stellt ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ausgleichspflichtigen Ehegatten eine Insolvenzforderung dar.
- BGH, v. 11.10.2018 – IX ZR 217/17, NZI 2018, 886: Der einem Gläubiger zur Zeit der Insolvenzeröffnung zustehende Anspruch auf Abschluss eines Vertrages mit dem Schuldner stellt eine Insolvenzforderung dar. Diese kann nur mit dem geschätzten Wert des Anspruchs zur Tabelle angemeldet werden.
- BGH, v. 7.4.2016 – IX ZR 145/15, NZI 2016, 584: Ansprüche des Versicherers auf Prämien für einen privaten Krankenversicherungsvertrag aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung sind Insolvenzforderungen.
- BGH, v. 13.12.2012 – IX ZR 9/12, ZIP 2013, 179: Bei dem Anspruch des Mieters auf vertragsgemäße Anlage der Mietsicherheit handelt es sich um eine einfache Insolvenzforderung nach § 38 InsO.
- BGH, v. 13.4.2011 – VIII ZR 295/10, NZI 2011, 404: In der Insolvenz des Mieters ist die einen Abrechnungszeitraum vor Insolvenzeröffnung betreffende Betriebskostennachforderung des Vermieters auch dann (einfache) Insolvenzforderung, wenn der Vermieter erst nach der Insolvenzeröffnung oder nach dem Wirksamwerden der Enthaltungserklärung des Insolvenzverwalters gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO abgerechnet hat
- BGH, v. 5.5.2022 – IX ZR 140/21, ZIP 2022, 1398: Insolvenzforderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind, wandeln sich erst mit der Feststellung zur Tabelle in eine Geldforderung um, nicht bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

# Masseverbindlichkeiten - Überblick

8

- § 53 InsO: Aus der Insolvenzmasse sind die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten vorweg zu berichtigen.
- § 54 InsO: Kosten des Insolvenzverfahrens
- § 55 InsO: Sonstige Masseverbindlichkeiten
- Weitere – enumerative – Sonderregelungen über Masseverbindlichkeiten, so z.B.
  - ▣ § 123 Abs. 2 Satz 2 InsO (Sozialplanansprüche),
  - ▣ § 144 Abs. 2 Satz 1 InsO (Gegenleistung bei Anfechtung),
  - ▣ § 172 Abs. 1 Satz 1 InsO (Ausgleich Wertverlust bei Nutzung)

# Kosten des Insolvenzverfahrens

- § 54 Nr. 1 InsO: Gerichtskosten
- § 54 Nr. 2 InsO: Vergütung und Auslagen des (vorläufigen) Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses
- Keine erweiternde Auslegung!
  - BGH, v. 14.7.2016 – IX ZB 46/15, ZIP 2016, 1688: Vergütung und Auslagen des gemeinsamen Vertreters für die Gläubiger von inhaltsgleichen Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen gehören nicht zu den Kosten des Insolvenzverfahrens.
  - BGH, v. 15.1.2019 – II ZB 2/19, ZIP 2019, 499: Die Forderung eines gemeinsamen Vertreters im Spruchverfahren auf Ersatz seiner Auslagen und Vergütung ist in einem nach seiner Bestellung über das Vermögen eines Antragsgegners eröffneten Insolvenzverfahren eine Insolvenzforderung.

# Sonstige Masseverbindlichkeiten

10

- § 55 InsO: Zentralnorm der Masseverbindlichkeiten
  - § 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 InsO: Durch Handlungen des IV begründete Verbindlichkeit
  - § 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 InsO: Durch Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse begründete Verbindlichkeit
  - § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO: Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Masse verlangt wird oder nach Insolvenzeröffnung erfolgen muss
  - § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO: Verbindlichkeit aus ungerechtfertigter Bereicherung der Masse
  - § 55 Abs. 2 InsO: von einem starken vorläufigen IV begründete Verbindlichkeiten
  - § 55 Abs. 4 InsO: Bestimmte Steuerverbindlichkeiten
- Kernelement: „begründet“

# Umstände der „Begründung“

11

- Für § 38 InsO kommt es auf den Zeitpunkt der „Begründung“ (zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens) an.
- Für die Einordnung als Masseverbindlichkeit kommt es auf die Umstände der „Begründung“ an, so zB (nicht abschließend):
  - durch Handlungen IV
  - durch Verwaltung, Verwertung, Verteilung
  - durch Erfüllungswahl
  - durch erfolgreiche Insolvenzanfechtung hinsichtlich einer noch unterscheidbar vorhandenen Gegenleistung, § 144 Abs. 2 Satz 1 InsO.
- Abgrenzung Masseverbindlichkeiten zu Nicht-Masseverbindlichkeiten (insb. zu Insolvenzforderungen und Neuverbindlichkeiten):
  - richtet sich allein danach, ob die gesetzlich geregelten Tatbestandsvoraussetzungen einer Masseverbindlichkeit gegeben sind.
  - ist stets darauf zu überprüfen, ob die Einordnung als Masseverbindlichkeit mit der von § 55 Abs. 1 InsO getroffenen Interessenabwägung übereinstimmt.
  - die Umstände der „Begründung“ müssen einen ausreichenden Massebezug aufweisen, der eine Einordnung der Verbindlichkeit als „vorweg zu berichtigende“ Verbindlichkeit (§ 53 InsO) rechtfertigt.

# „Begründung“ § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO

12

- § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO kennt zwei Fälle der „Begründung“
- durch Handlungen des Insolvenzverwalters (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 InsO):
  - Rechtsgeschäftliches Handeln in Bezug auf die Masse
  - Prozesshandlungen
  - Tatsächliches Handeln, sofern ein ausreichender Bezug zur Verwaltung der Masse vorliegt
  - Unterlassen, sofern ausreichender Massebezug vorliegt.
  - Abgrenzung: bloße „Abwicklungsmaßnahmen“
- durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 InsO):
  - In anderer Weise als durch Handlungen des Insolvenzverwalters!
  - Verbindlichkeiten müssen durch die Insolvenzverwaltung (Verwaltung, Verwertung oder Verteilung der Masse) ausgelöst werden oder jedenfalls einen Bezug zur Insolvenzmasse aufweisen (BGH, v. 12.1.2017 - IX ZR 87/16, WM 2017, 379 Rn. 19; v. 28.11. 2019 - IX ZR 239/18, BGHZ 224, 177 Rn. 31).
  - Entscheidende Frage ist der hinreichende Bezug zur Insolvenzmasse!

# Gemeinsamer Vertreter

- BGH, v. 12.1.2017 – IX ZR 87/16, ZIP 2017, 383:
- Sachverhalt: Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin bestellt eine Versammlung der Anleihegläubiger den Kläger zum gemeinsamen Vertreter. Kläger verlangt vom Bekl. (InsVerw) Bezahlung seiner Vergütung aus der Insolvenzmasse.
- Der Anspruch eines im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten bestellten gemeinsamen Vertreters von Anleihegläubigern auf Vergütung ist keine Masseverbindlichkeit.

# Abwicklung durch Dritte

14

- BGH, v. 28.11.2019 – IX ZR 239/18, BGHZ 224, 177:
- Sachverhalt: RA-Kammer bestellt Abwickler für Kanzlei des Schuldners. Während der Abwicklung wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. RA-Kammer verlangt vom Bekl. (InsVerw.) Bezahlung der Vergütung des Abwicklers.
- Die Ansprüche des Abwicklers einer Rechtsanwaltskanzlei auf Vergütung für seine Tätigkeit stellen keine Masseverbindlichkeiten dar.

# Nichterfüllung Insolvenzforderung

15

- BGH, v. 5.5.2022 – IX ZR 140/21, WM 2022, 1375:
- Sachverhalt: Kläger buchen und bezahlen Hin- und Rückflug bei Beklagter. Nach der Bezahlung wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beklagten eröffnet und Eigenverwaltung angeordnet. Anschließend storniert die Beklagte die von den Klägern gebuchten Flüge. Kläger verlangen von der Beklagten Erstattung der Flugkosten.
- Handlungen eines Insolvenzverwalters, die allein die Nichterfüllung vor der Eröffnung geschlossener, nicht aus der Masse zu erfüllender Verträge betreffen, begründen keine Masseverbindlichkeit.

# Teilweise Erfüllung Insolvenzforderung

16

- BGH, v. 17.9.2020 – IX ZR 62/19, ZIP 2020, 2025:
- Sachverhalt: Schuldnerin mietet Lagerhalle von Kläger und errichtet eine Lagerhalle als Leichtmetallbau. Nach Insolvenzeröffnung entfernt der Beklagte (InsVerw) den Leichtmetallbau, lässt jedoch die von Schuldnerin eingebauten Fundamente zurück. Kläger verlangt vollständige Entfernung und Nutzungsentschädigung.
- 1. Stellt die Räumungspflicht des Mieters nur eine Insolvenzforderung dar, begründet eine teilweise Räumung durch den Insolvenzverwalter keine Masseverbindlichkeit.
- 2. Entfernt der Insolvenzverwalter eine Einrichtung, die der Schuldner mit der Mietsache verbunden hat und die im Eigentum des Schuldners steht, stellt die Pflicht zur Instandsetzung der Sache in den vorigen Stand keine Masseverbindlichkeit dar, wenn der Insolvenzverwalter dabei den Rahmen einer teilweisen Erfüllung der Räumungspflicht nicht überschreitet.

# Teilbarkeit von Leistungen

17

- BGH, v. 28.4.2022 – IX ZR 69/21, ZIP 2022, 1337:
- Sachverhalt: Schuldnerin bestellt Klägerin zur Abschlussprüferin. Klägerin beginnt mit Abschlussprüfung und stellt eine erste Teilrechnung. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt Klägerin Abschlussprüfung fort und stellt eine Schlussrechnung. Klägerin verlangt vom Bekl. (Ins.Verw) Bezahlung der beiden Rechnungen.
- Hat ein Gläubiger seine Leistung teils vor und teils nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht, ist er mit dem der vorinsolvenzlichen Leistung entsprechenden Teil seines Anspruchs auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger und im Übrigen Massegläubiger, wenn sich die vor und nach Eröffnung erbrachten Leistungen objektiv bewerten und voneinander abgrenzen lassen.

# Rechtsverletzung durch Verwalter

- BGH, v. 9.3.2023 – IX ZR 91 /22, NZI 2023, 494:
- Sachverhalt: Kläger bucht und bezahlt Flüge bei Beklagter. Nach der Bezahlung wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beklagten eröffnet und Eigenverwaltung angeordnet. Beklagte führt die Flüge durch, die jedoch erst mit einer Verspätung von mehr als 4 Stunden ihr Ziel erreichen. Kläger verlangen von Bekl. Ausgleichszahlung nach EU-FluggastrechteVO.
- Werden im Zuge der vom Insolvenzverwalter vorgenommenen Erfüllung einer Insolvenzforderung andere Rechte oder Rechtsgüter des Insolvenzgläubigers verletzt oder geschädigt, sind die hieraus folgenden Ansprüche Masseverbindlichkeiten.

# Masseverbindlichkeit kraft Vereinbarung

19

- BGH, v. 9.3.2023 – IX ZR 90/22, WM 2023, 882:
- Sachverhalt: Kläger buchen und bezahlen Hin- und Rückflug bei Beklagter. Nach der Bezahlung wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beklagten eröffnet und Eigenverwaltung angeordnet. Anschließend storniert die Beklagte die von den Klägern gebuchten Flüge. Bekl. bietet Klägern einen Reisegutschein an und erstellt anschließend eine Stornorechnung. Kläger verlangen Rückzahlung der Flugkosten.
- Eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Insolvenzverwalter über eine Insolvenzforderung kann nur dann eine Masseverbindlichkeit begründen, wenn es sich um eine schuldumschaffende Vereinbarung handelt oder die Vereinbarung zweifelsfrei einen Anspruch auf eine Vorwegbefriedigung aus der Insolvenzmasse begründet.

# Insolvenzzweckwidriges Verhalten

- BGH, v. 25.4.2002 – IX ZR 313/99, BGHZ 150, 353:
  - Handlungen des Insolvenzverwalters verpflichten die Masse nicht, wenn sie wegen Insolvenzzweckwidrigkeit unwirksam sind.
  - Dies ist grundsätzlich in Anlehnung an die Regeln über den Missbrauch der Vertretungsmacht zu beurteilen. Voraussetzung für die Unwirksamkeit ist danach außer einer Evidenz der Insolvenzzweckwidrigkeit, dass sich dem Geschäftspartner aufgrund der Umstände des Einzelfalls ohne weiteres begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der Handlung mit dem Zweck des Insolvenzverfahrens aufdrängen mussten.
- BGH, v. 20.3.2008 – IX ZR 68/06, ZIP 2008, 884:
  - Verspricht der Insolvenzverwalter dem durch eine offensichtlich wertlose Grundschuld gesicherten Gläubiger gegen Erteilung der Löschungsbewilligung zusätzlich zu den übernommenen Löschungskosten eine Geldleistung, ist diese Vereinbarung wegen Insolvenzzweckwidrigkeit nichtig.
  - Abgrenzung: BGH, v. 20.3.2014 – IX ZR 80/13, NZI 2014, 450
- BGH, v. 5.5.2022 – IX ZR 140/21, WM 2022, 1375, Rn. 24: Bei Fortführung des Unternehmens liegt eine insolvenzzweckwidrige Handlung nur vor, wenn der Widerspruch zum Insolvenzzweck unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten für jeden verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich, also evident war und sich dem Geschäftspartner aufgrund der Umstände des Einzelfalls ohne weiteres begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der Handlung mit dem Zweck des Insolvenzverfahrens aufdrängen mussten, ihm somit der Sache nach zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH, v. 12.9.2019 - IX ZR 16/18, WM 2019, 1886 Rn. 11; v. 12.3.2020 - IX ZR 125/17, BGHZ 225, 90 Rn. 38 mwN).

# Steuerverbindlichkeiten?

- Steuern als einer der Fälle des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 InsO.
- Abgrenzung BFH rein zeitlich:
  - Die Abgrenzung zwischen Insolvenzforderungen und (sonstigen) Masseverbindlichkeiten richtet sich ausschließlich nach dem Zeitpunkt der insolvenzrechtlichen Begründung.
  - Entscheidend ist dabei, ob und wann ein Besteuerungstatbestand nach seiner Art und Höhe tatbestandlich verwirklicht und damit die Steuerforderung insolvenzrechtlich begründet worden ist. Ob es sich bei einem Steueranspruch um eine Insolvenzforderung oder um eine Masseverbindlichkeit handelt, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem der den Steueranspruch begründende Tatbestand vollständig verwirklicht und damit abgeschlossen ist.
  - Welche Anforderungen im Einzelnen an die erforderliche vollständige Tatbestandsverwirklichung im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung zu stellen sind, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Steuerrechts, nicht aber nach dem Insolvenzrecht.
  - Unerheblich ist demgegenüber der Zeitpunkt der Steuerentstehung.
- Das berücksichtigt den erforderlichen Massebezug nicht ausreichend.

# Verbindlichkeiten aus selbständiger Tätigkeit des Schuldners

22

- Neuerwerb des Schuldners ist in vollem Umfang Massebestandteil, vgl. BGH, v. 20.3.2003 - IX ZB 388/02, NZI 2003, 389 (bestätigt von BGH, v. 18.5.2004 - IX ZB 189/03, WM 2004, 1589, juris Rn. 7; v. 1.2.2007 - IX ZR 178/05, WM 2007, 977 Rn. 11).
- Begründet der Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit Verbindlichkeiten, handelt es sich um Neuverbindlichkeiten.
  - Arbeitskraft des Schuldners gehört nicht zur Masse, § 36 Abs. 1 InsO (BGHZ 167, 363 Rn. 16; v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12, WM 2014, 751 Rn. 22 mwN).
  - Schuldner ist nicht in der Lage, Masseverbindlichkeiten zu begründen.
  - Selbständige Tätigkeit Schuldner ist keine „Verwaltung“ der Masse.
- Allein die unterlassene Freigabe führt nicht zu Masseverbindlichkeiten!
  - § 35 Abs. 2 InsO enthält eine Rechtspflicht des Verwalters, über die Freigabe zu entscheiden.
  - § 35 Abs. 3 Satz 2 InsO regelt Erklärungsfrist für Verwalter, wenn Schuldner ihn um Freigabe ersucht.
  - Pflichtverletzungen des Insolvenzverwalters führen zur Haftung nach §§ 60, 61 InsO.

# Masseverbindlichkeit kraft Duldung?

23

- BSG, NZI 2015, 932 Rn. 21: Wenn eine freiberufliche Praxis mit Einverständnis des Insolvenzverwalters, aber ohne Freigabe nach § 35 Abs. 2 InsO fortgeführt wird, sind die mit dieser Betriebsfortführung zwingend und untrennbar verbundenen Forderungen Dritter sonstige Masseverbindlichkeiten.
- BFH, v. 6.6.2019 – V R 51/17, BFHE 265, 294 = NZI 2020, 184 Rn. 16:
  - Falls der Insolvenzverwalter entgegen seiner Erklärungspflicht keine ausdrückliche Wahl trifft, die selbständige Tätigkeit des Schuldners aber wissentlich duldet, kann sein pflichtwidriges Unterlassen ebenfalls zu Ansprüchen gegen die Masse führen.
  - Solange der Schuldner ohne Wissen und Billigung des Verwalters Geschäfte tätigt, werden lediglich Neuverbindlichkeiten des Schuldners, nicht aber Masseverbindlichkeiten begründet.
  - Ein pflichtwidriges Unterlassen des Insolvenzverwalters setzt somit Kenntnis oder zumindest Erkennbarkeit voraus.
- BFH, v. 18.12.2019 – XI R 10/19, ZIP 2020, 1307: Verletzt der Insolvenzverwalter die Pflicht aus § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO, führt sein pflichtwidriges Unterlassen dazu, dass Verbindlichkeiten "in anderer Weise" i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO begründet werden.
- Ansatz ist verfehlt! Hierzu Piekenbrock, MwStR 2023, 640 ff.

# Ausblick

- Insolvenzforderungen sind rein zeitlich abzugrenzen.
- Masseverbindlichkeiten erfordern eine inhaltliche Abgrenzung:
  - ▣ Rechtfertigung für eine Einordnung als Masseverbindlichkeit ist der durch die Umstände der Begründung hergestellte ausreichende Massebezug.
  - ▣ Stärkere Betrachtung des Bezugs zur Insolvenzmasse erforderlich.
- Tendenz, die abgeschafften Vorrechte über eine Einordnung als Masseverbindlichkeit durchzusetzen.